

## Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2025

Bund und Länder haben sich auf weitere Anpassungen bei der Ausgestaltung der Öko-Regelungen (ÖR) für 2025 verständigt. Die Öko-Regelungen gehören zu den Direktzahlungen in der 1. Säule der GAP, zu denen es ein weiteres Infoblatt<sup>1</sup> gibt. Zu den Öko-Regelungen zählen beispielsweise Blühstreifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen, der Anbau vielfältiger Kulturen, Agroforst oder die Bewirtschaftung ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die Anpassungen der ÖR sind mittlerweile von der Europäischen Kommission genehmigt und in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geändert worden und werden grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Ziel der meisten Anpassungen ist es, die Attraktivität der jeweiligen ÖR für die Folgejahre zu erhöhen und somit die Landwirtinnen und Landwirte für ihre Umweltleistungen zu honorieren.

### Wichtige Neuerungen ab 1. Januar 2025 im Überblick:

**Vorbemerkung:** Die Bundesländer können weiterhin bestimmte Flächen für die Öko-Regelungen 1a, 1b, 1d, 3 und 5 ausschließen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Für die Öko-Regelungen 1b und 1c können die Länder außerdem von der GAPDZV abweichende Blühpflanzenlisten vorsehen.

#### **Alle Öko-Regelungen:**

Die geplanten Höchststeinheitsbeträge für alle ÖR werden auch für die verbleibenden Jahre der Förderperiode auf 130 % angepasst. Das heißt, falls die Mittel für die ÖR nicht ausgeschöpft werden sollten, **können die Prämien auf bis zu 130 %** der geplanten Prämie steigen.

#### **Öko-Regelung 1a („Brache“):**

- Es werden bis zu **8 %** **anstatt bisher nur 6 %** des förderfähigen Ackerlands eingebracht werden können (bzw. im Falle von nur einem Hektar ggf. auch mehr). Die Prämienstaffelung bleibt erhalten. Das heißt, die zusätzlichen zwei Prozent werden die dritte Prämienstufe erweitern, so dass weiterhin für die über den Umfang von 2 % hinausgehende ÖR 1a-Fläche die dritte Prämienstufe von 300 €/ha gelten wird (falls nicht die sogenannte 1-Hektar-Regel greift<sup>2</sup>).
- Im Fall einer **Begrünung** durch Aussaat werden folgende Anforderung für die Saatgutmischung vorgesehen werden: Die Saatgutmischung muss mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthalten (und kann zusätzlich auch weiterhin Gräser enthalten).

---

<sup>1</sup>Link zum [Infoblatt DZ](#)

<sup>2</sup>Siehe zur 1-Hektar-Regelung auch das Infoblatt zu den Anpassungen zu 2024, in dem allerdings noch mit dem Höchstprozentsatz von 6 % gerechnet wird: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/anpassungen-oekoregelungen-2024.html>

**Öko-Regelung 1b („Blühstreifen oder –flächen auf ÖR 1a-Flächen):**

**Abweichungen** von der Mindestbreite werden **unschädlich** sein, solange die Vorgabe auf der überwiegenden Länge eingehalten wird.

**Öko-Regelung 1d („Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland“):**

- Analog zur 1-Hektar-Regelung der ÖR 1a werden Altgrasstreifen oder –flächen im Umfang von **bis zu einem Hektar** auch dann begünstigungsfähig sein, wenn diese **mehr als sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs** ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe (900 Euro/ha) gewährt werden.
- Die Verpflichtung, den **Standort** des Altgrasstreifens oder der –fläche alle zwei Jahre zu **ändern**, wird **entfallen**. Es wird aber aus Naturschutzgründen empfohlen, den Standort zu wechseln.
- **Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland** werden **bis** zu einer Größe von **0,3 Hektar begünstigungsfähig** sein, auch wenn diese mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Die Altgrasfläche muss aber weiterhin abgrenzbar sein.
- Es wird klargestellt, dass **Altgrasstreifen oder –flächen** das ganze Jahr über **nicht gemulcht** werden dürfen (Unzulässigkeit einer Zerkleinerung und ganzflächigen Verteilung des Aufwuchses).
- Siehe detaillierte Erläuterungen unten.

**Öko-Regelung 2 („Anbau vielfältiger Kulturen“):**

- Es wird eine bessere Berücksichtigung der Kulturvielfalt des „**Beetweisen Anbaus**“ bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten erfolgen (siehe auch detaillierter unten).
- **Mischkulturen** von feinkörnigen und grobkörnigen **Leguminosen** werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt werden. Zudem wird zwischen **Winter- und Sommermischkulturen** differenziert werden.
- Alle **Mischkulturen mit Mais** werden wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais zählen (Gleichklang mit GLÖZ 7, dort aber erst ab 2026).

**Öko-Regelung 3 („Agroforst“):**

- Ein **Abstand zum Rand** der Fläche wird nur noch erforderlich sein, wenn die Fläche an Wald oder bestimmte Landschaftselemente angrenzt.
- Die **Mindestbreite** von Gehölzstreifen wird entfallen.
- **Abweichungen** bei Abstandsregelungen werden **unschädlich** sein, solange die Vorgaben auf der überwiegenden Länge eingehalten werden.
- Der **maximale Flächenanteil der Gehölzstreifen** an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche wird auf **40 %** statt bisher 35 % angehoben werden.

**Öko-Regelung 4 („Extensivierung des Dauergrünlands“):**

Auch **Dam- und Rotwild** werden bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt werden (siehe auch detaillierter unten). Damit können auch Betriebe teilnehmen, die diese Tiere halten.

## Öko-Regelung 6 („PSM-Verzicht“):

Zusätzlich wird auch bei **Hirse und Pseudogetreide** wie Amaranth, Quinoa oder Buchweizen der Verzicht auf die Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel gefördert werden können.

## Ausgewählte Anpassungen im Detail:

### a) Öko-Regelung 1d („Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland“): 1-Hektar-Regelung und mehr

Analog zur ÖR 1a und zur Erhöhung der Attraktivität wird die Möglichkeit eingeführt werden, unabhängig von der Prämienstruktur **für bis zu einem Hektar Altgrasfläche die Prämie der ersten Stufe** (900 Euro/ha) zu beziehen, auch wenn diese mehr als 6 Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebs ausmacht. Anders als Bei ÖR 1a gilt dies auch für Betriebe mit 10 ha Dauergrünland oder weniger.

Ab 2025 werden außerdem **Altgrasflächen bis 0,3 Hektar begünstigungsfähig** sein, auch wenn sie **mehr als 20 %** einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.

Weiterhin wird bei ÖR 1d klargestellt, dass die Altgrasfläche das **ganze Jahr über nicht gemulcht werden**, d. h. keine Zerkleinerung und ganzfächige Verteilung vorgenommen werden darf. Dies entspricht bereits dem Verständnis der bisherigen Regelungen und wird mit der Weiterentwicklung der ÖR klargestellt.

### Beispielrechnungen für die 1-Hektar-Regelung:

#### 1) Betrieb A mit 12 ha förderfähigem Dauergrünland

Derzeitige Regelung: Betrieb erhält die Prämie für max. 6% (0,72ha).

Zukünftige Regelung: Betrieb erhält die Prämie für bis zu 1ha (= 8.33%).

Rechenbeispiel 0,72ha (6 %):  
 Derzeitig:  $0,12\text{ha} \cdot 900\text{€} + 0,24\text{ha} \cdot 400\text{€} + 0,36 \cdot 200\text{€} = 276\text{€}$   
 Zukünftig:  $0,72\text{ha} \cdot 900\text{€} = 648\text{€}$

Rechenbeispiel für 1ha:  
 Derzeitig: Prämie bis **maximal 6%** = 0,72ha = **276 Euro**  
 Zukünftig:  $1\text{ha} \cdot 900\text{€} = 900\text{€}$

#### 2) Betrieb B mit 40 ha förderfähigem Dauergrünland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,4ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (2,4ha).

Zukünftige Regelung: Wie derzeitig, aber 1 ganzer Hektar kann in die erste Prämienstufe eingebracht werden.

Rechenbeispiel für 2,4 ha (6 %):  
 Derzeitig:  $0,4\text{ha} \cdot 900\text{€} + 0,8\text{ha} \cdot 400\text{€} + 1,2\text{ha} \cdot 200\text{€} = 920\text{€}$   
 Zukünftig:  $1\text{ha} \cdot 900\text{€} + 0,2\text{ha} \cdot 400 + 1,2\text{ha} \cdot 200 = 1220\text{€}$

Rechenbeispiel für 1ha:  
 Derzeitig:  $0,4\text{ha} \cdot 900\text{€} + 0,6\text{ha} \cdot 400\text{€} = 600\text{€}$   
 Zukünftig:  $1\text{ha} \cdot 900 = 900\text{€}$

**b) Öko-Regelung 2 („Anbau vielfältiger Kulturen“):**

„Beetweiser Anbau“ wird zukünftig bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten besser berücksichtigt werden. Hier ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Erbringung der mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten als erfüllt gelten wird, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

**c) Öko-Regelung 4 („Extensivierung des Dauergrünlands“):**

Mit der Berücksichtigung von Dam- und Rotwild ab 2025 bei der Großvieheinheiten-Berechnung im Rahmen der ÖR 4 werden sich folgende Berechnungsschlüssel für die ÖR ergeben:

„Art	Alter/Kategorie	Koeffizient
<b>Rinder</b>	weniger als 6 Monate	0,400
	zwischen 6 Monaten und 2 Jahren	0,600
	über 2 Jahre	1,000
<b>Equiden</b>	über 6 Monate	1,000
<b>Schafe und Ziegen</b>		0,150
<b>Gehegewild</b>	Damwild	0,150
	Rotwild	0,300

Dabei bleiben die Werte für Rinder, Equiden, Schafe und Ziegen gegenüber den bereits geltenden unverändert. Für Dam- und Rotwild wird es dann jeweils nur einen Durchschnittswert geben, der berücksichtigen wird, dass in der Regel Tiere unterschiedlicher Altersklassen gehalten werden.